

AZ: 5633/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten noch über Schadensersatzforderungen des Beschwerdeführers wegen der vorzeitigen Beendigung seines Stromlieferungsvertrages.

Die Beschwerdegegnerin beendete den ab dem 01.08.2021 mit einer Preisgarantie für zwölf Monate laufenden Jahresvertrag des Beschwerdeführers zum 22.10.2021. Sie begründete die Beendigung zunächst damit, sie habe bedauerlicher Weise eine Abmeldeanfrage des Netzbetreibers bestätigen müssen. Auf die Reklamation des Beschwerdeführers übersandte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine außerordentliche Kündigung. Wegen der vorhersehbaren Entwicklungen und der Extremsituation am Energiemarkt seien die Beschaffungspreise zu stark gestiegen. Nach erfolgloser Beschwerde stellte der Beschwerdeführer einen Schlichtungsantrag mit dem Ziel, zu den ursprünglich beauftragten Preiskonditionen bis zum 31.07.2022 von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert zu werden. Hilfsweise verlangte er Schadensersatz. Die Beschwerdegegnerin nahm zum Schlichtungsvorbringen keine Stellung. Sie übersandte dem Beschwerdeführer eine Schlussrechnung mit einer Nachforderung von 56,30 EUR, der dieser wegen fehlender Boni widersprach. Die Beschwerdegegnerin übersandte dem Beschwerdeführer mehrere Mahnschreiben. Einen Inkassoauftrag zog sie nach weiteren Beanstandungen des Beschwerdeführers zurück. Die Beschwerdegegnerin überwies dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 116,83 EUR.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin mahne noch immer unberechtigt die Nachforderung bei ihm an. Sie berücksichtige in der Schlussrechnung vertragswidrig weder den Sofortbonus auf den Abschlag in Höhe von 150,24 EUR (3,00 ct/kWh) noch den Neukundenbonus in Höhe von 15 % Rabatt auf die Gesamtkosten. Der Sofortbonus hätte spätestens 60 Tage nach Lieferbeginn ausbezahlt werden müssen. Wären die Bonuszahlungen in der Schlussrechnung vertragsgemäß berücksichtigt worden hätte sich statt einer Nachforderung ein an ihn auszahlendes Guthaben ergeben. Er verlange jetzt für den ursprünglichen Vertragszeitraum bis zum 31.07.2022 auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung von der Beschwerdegegnerin.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin eine korrigierte Schlussrechnung sowie Schadensersatz wegen der Nichterfüllung des Vertrages.

Die Beschwerdegegnerin stellt keinen Antrag.

II.

Über den Schlichtungsantrag ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie allein nach der Aktenlage zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin trotz Aufforderung keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben hat.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Nach derzeitigem Sachstand ist davon auszugehen, dass die vorzeitige Vertragskündigung der Beschwerdegegnerin unberechtigt war. Die Beschwerdegegnerin hat bisher nicht nachgewiesen, dass tatsächlich ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung nach § 314 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch BGB gegeben war.

Nach § 17 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdegegnerin sind beide Parteien entsprechend § 314 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt nach der gesetzlichen Regelung vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Beschwerdegegnerin hat die Kündigung gegenüber dem Beschwerdeführer damit begründet, sie könne die mit diesem vereinbarten Endkundenpreise wegen der extremen außerplanmäßigen Entwicklung des Energiemarktes nicht halten.

Diese bisherigen Angaben reichen nicht aus, um zu begründen, dass es für die Beschwerdegegnerin unzumutbar war, den Liefervertrag mit dem Beschwerdeführer bis zum 31.07.2022 fortzuführen. Der Versorger übernimmt bei einem Energieliefervertrag immer das Risiko, die vom Kunden angegebenen und der Preiskalkulation zugrundeliegenden Energiemengen bereitstellen zu müssen. Die Beschwerdegegnerin hat die benötigten Strommengen für die Belieferung des Beschwerdeführers offenbar nicht rechtzeitig in ausreichender Menge beschafft. Diese Umstände der internen Bewirtschaftung kann die Beschwerdegegnerin nicht einseitig dem Beschwerdeführer als Vertragspartner auferlegen. Die Kündigung war unwirksam.

Die Beschwerdegegnerin sollte deshalb die Schlussrechnung dahingehend korrigieren, dass im Rahmen der Schlussrechnung die versprochenen Boni anteilig für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis zum 22.10.2021 berücksichtigt werden. Weil der Beschwerdeführer zwischenzeitlich einen Auszahlungsbetrag erhalten hat, ist unklar, ob hiernach noch eine Nachforderung verbleibt. Die Beteiligten sollten den jeweiligen Saldo aus der korrigierten Schlussrechnung nach Rechnungskorrektur bzw. nach Eingang der Korrekturrechnung beim Beschwerdeführer unverzüglich ausgleichen.

Die Beschwerdegegnerin sollte auf jegliche Mahn- oder Verzugskosten verzichten.

Im Interesse einer schnellen gütlichen Einigung sollte der Beschwerdeführer seinerseits auf die geringfügigen Verzinsungsbeträge verzichten.

Die Beschwerdegegnerin schuldet dem Beschwerdeführer zusätzlich wegen der Nichterfüllung des Liefervertrages nach §§ 281 Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB Schadensersatz. Der Beschwerdeführer hat die ihm voraussichtlich entstehenden Mehrkosten bisher nicht beziffern können. In diesem Rahmen sind

jedoch auch die weiteren Boni, die die Beschwerdegegnerin bis zum 31.07.2022 hätte gewähren müssen, zu berücksichtigen. Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer aber bereits jetzt zusagen, die ihm entstehenden Mehrkosten auf Nachweis zu erstatten. Der Beschwerdeführer sollte sich seinerseits bemühen, den Schaden wenn möglich z. B. durch den Abschluss eines neuen Sonderkundenvertrages zu mindern.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin übersendet dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis zum 22.10.2021 eine geänderte Schlussrechnung, in der sie den vereinbarten Sofortbonus sowie den Neukundenrabatt anteilig für den Belieferungszeitraum ausweist bzw. anrechnet.
2. Den sich ergebenden Saldenbetrag gleichen die Beteiligten unverzüglich nach Erstellung der Korrekturrechnung bzw. nach Eingang der Korrekturrechnung beim Beschwerdeführer aus.
3. Die Beschwerdegegnerin verzichtet auf Mahnschreiben sowie Mahn- und Verzugskosten wegen der Nachforderung aus der ursprünglichen Schlussrechnung.
4. Die Beschwerdegegnerin erstattet die im Zeitraum vom 23.10.2021 bis zum 31.07.2022 anfallenden Mehrkosten maximal bis zur Höhe der Kosten der Grundversorgung innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Beschwerdeführer die notwendigen Belege vollständig vorgelegt hat. Um die Mehrkosten zu ermitteln, übersendet der Beschwerdeführer eine eventuell vorhandene Abrechnung des Grundversorgers, einen eventuell neu abgeschlossenen Versorgungsvertrag sowie den mit einem Foto belegten Zählerstand zum 31.07.2022.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 11. Februar 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann